

## **A n t r a g**

der Fraktion der FDP

### **Kreis-, Verbandsgemeinde- und Bezirksverbandsumlage im Rahmen der kommunalen Doppik**

I. Der Landtag stellt fest:

Umlagen werden im Kommunalrecht des Landes zu Gunsten der Kreise, der Verbandsgemeinden und des Bezirksverbandes Pfalz geregelt. Vor Einführung der Doppik bestimmte sich die Höhe der Umlagen nach den zur Aufgabenerfüllung fehlenden Einnahmen.

In dem Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) ist bestimmt, dass das Umlagesoll sich nach dem den umlageberechtigten Körperschaften zur Aufgabenerfüllung fehlenden Finanzmittel-Volumen bemisst. Unklarheit besteht nun darüber, ob sich der Begriff „Finanzmittel“ nur am Finanzhaushalt orientieren müsse und mithin Umlagen nur dann eingezogen werden können, wenn die liquiden Finanzmittel der umlageberechtigten Körperschaft zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen. Einer alternativen Betrachtungsweise zufolge dienen die Umlagen dem Haushaltsausgleich. Das bedeutet, dass sich nach der Ausgleichsverpflichtung sowohl des Finanzhaushalts als auch des Ergebnishaushalts der Umlagenbedarf sowohl auf den Finanz- als auch auf den Ergebnishaushalt beziehen müsste.

In einer gutachterlichen Stellungnahme, erstattet im Auftrage des Städte- und Gemeindebundes Rheinland-Pfalz, über Rechtsfragen der rheinland-pfälzischen Kreis-, Verbandsgemeinde- und Bezirksverbandsumlage in der kommunalen Doppik kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Umlagevorschriften dazu dienen, einen real bestehenden Fehlbetrag bei den umlageberechtigten Körperschaften auszugleichen, nicht aber, um ihnen – über die bereits im kameralistischen Haushaltssystem anerkannten Spielräume hinaus – zusätzlich Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Festsetzung des Umlagesolls zu verschaffen. Den umlageberechtigten Körperschaften wird es verwehrt sein, über die Finanzierung der Eigenaufgabenwahrnehmung hinaus Vermögen auf Kosten der Umlageschuldner zu akkumulieren, das im Wege der Umlage lediglich aufgrund eines veränderten kommunalen Rechnungsmodells und der damit verbundenen rein rechnerischen Ergebnisse einbezogen wurde. Da das Ministerium des Innern und für Sport die Auffassung vertritt, dass die kommunalen Umlagen dem Haushaltsausgleich dienen, damit der Umlagenbedarf sich sowohl auf den Finanz- als auch auf den Ergebnishaushalt gemäß § 2 Gemeindehaushaltsordnung beziehe, ist die Landesregierung aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen so zu formulieren, dass die kommunalen Gebietskörperschaften klare Rechtsgrundlagen für die Umlagen-erhebung erhalten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- zu regeln, welche Variante der Umlagenbestimmungen verbindlich sein soll unter Beachtung der Tatsache, dass die Einbeziehung des Ergebnishaushalts in die Umlagenherleitung für die umlagepflichtigen Kommunen höhere Umlagen und zum Teil auch Doppelbelastungen zur Folge hätte;

- nach der rechtlichen und politischen Klärung des Anknüpfungspunktes für das Umlagensoll das oben stehende Landesgesetz so zu ändern, dass durch eine eindeutige Fassung des Begriffs der Finanzmittel die Umlagenregelung im Gesetz präzise, nachvollziehbar und widerspruchsfrei vorgenommen werden kann.

Für die Fraktion:  
Herbert Mertin